21. Finden die in Art. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesehes vom 18. Juni 1923 gegebenen Kürzungsbestimmungen
auch auf das Ruhegehalt eines Reichsbeamten Anwendung, der
vor Erlaß des Gesehes vom 17. Mai 1907, betreffend Anderungen
des Reichsbeamtengesehes vom 31. März 1873, in den Ruhestand
getreten ist und später im Kommunaldienst einen weiteren Anspruch auf Ruhcgehalt erworden hat?

RBG. § 59. Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 Art. 10 § 9.

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1926 i. S. Sch. (N.) w. Deutsches Reich (Bell.). III 246/26.

I. Landgericht Stettin.

Der Kläger, der Marinezahlmeister war, wurde zum 1. Dezember 1901 mit Pension in den Kuhestand versetzt. Im Jahre 1904 trat er in die Kommunalverwaltung ein. Zuletzt war er Bürgermeister der Stadt C. Als solcher ist er inzwischen ebenfalls mit Pension in

ben Ruhestand getreten. Neben seinen kommunalen Bezügen wurde ihm bis Mai 1924 seine Pension als Marinezahlmeister gewährt. Ihre Zahlung hat das Reich dann aber unter Berufung auf die Borschriften der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (RGBI. I S. 385) und der Personal-Abbau-Berordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBI. I S. 999) eingestellt. Der Kläger sieht darin die Berletzung eines wohlerwordenen Rechts. Er verlangt deshald mit der Klage Zahlung seiner Reichspension für die Zeit vom Juni 1924 dis zum September 1925 und für die spätere Zeit Feststellung der Zahlungsverpflichtung des Beklagten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Grunbe:

Dem Landgericht, das die Rlage auf Grund der §§ 59, 58 Mbs. 2 RBG, in der Kassung von Art. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetes abgewiesen hat, wirft die Revision vor. es habe unterlassen, den nach diesen Vorschriften dem Rläger zustehenden Bensionsbetrag zu berechnen. Dieser Berechnung bedurfte es jedoch nicht, da der Kläger nach der im angefochtenen Urteil in bezug genommenen Mageschrift selbst vorgetragen hat, er beziehe als Bürgermeister ein Ruhegehalt, das höher sei als sein Einkommen zur Reit seiner Bensionierung als Marinezahlmeister. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Grenze, dis zu der die angeflihrten Bestimmungen die Rahlung von Reichspension neben einer später anderweit erdienten Bension zulassen, bereits erreicht ist. Der Mager fann also gegenwärtig keinen Vensionsanspruch gegen das Reich geltend machen, sofern die §§ 59, 58 Abs. 2 a. a. D. in ihrer berzeitigen Gestalt auf ihn anzuwenden sind. Hiervon hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab.

Alls der Mäger aus seiner Stellung als Marinezahlmeister ausschied und in den Kommunaldienst eintrat, galt § 59 MGB. noch in seiner ursprünglichen, nicht auf § 58 Abs. 2, sondern auf § 57 Kr. 2 verweisenden Fassung vom 31. März 1873 (NGBl. S. 61). Sine Verminderung der Pension, die einem in den Kuhestand versetzen Reichsbeamten zustand, trat nur dann ein, wenn er im Reichsboder Staatsdienst, nicht auch, wenn er im Dienst einer Gemeinde Sinkommen bezog oder einen neuen Pensionsanspruch erwarb. Diesem Rechtszustand bereitete Art. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1907, betr. Anderungen des

Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBI. S. 201), ein Ende, indem es durch Anderung der §§ 57 und 59 RBG. für das Ruhen und die Kürzung von Bension beim Bezug anderweiten Diensteinkommens oder Ruhegehalts die Anstellung oder Beschäftigung als Beamter im Kommunaldienst dem Reichs- und Staatsdienst gleichstellte. Zugleich wurde das Maß der Pensionskurzung beim Erdienen eines weiteren Ruhegehalts verschärft. Nach Art. 2 Abs. 4 des Gesehes vom 17. Mai 1907 galten die neuen Kürzungsbestimmungen auch für die beim Inkrasttreten des Gesetzes bereits vensjonierten Beamten. Abs. 6 bas. schränkte aber diesen Grundsak dahin ein, daß der den bereits pensionierten Beamten auf Grund der neuen Vorschriften zu zahlende Betrag nicht hinter dem zurückbleiben dürfe, der ihnen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zustehe. Daraus eraab sich für den Kläger ein Ansbruch auf unveränderten Weiterbezug seiner Marinezahlmeistervension trot seines Eintritts in den Kommunaldienst. Ihre Zahlung ist dem auch erst auf Grund der im Jahre 1923 erfolgten Neuregelung der Kürzungsbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes eingestellt worden.

Art. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes hat durch Anderung der §§ 57, 59 RBG. die Anrechnung anderweiter Bezüge auf eine Reichspension dahin ausgebehnt, daß eine Bensionskurzung nicht blok, wie bisher, dann eintritt, wenn Diensteinkommen ober Bension auf Grund einer Anstellung ober Beschäftigung als Beamter ober in ber Eigenschaft eines Beamten gezahlt wird, sondern ganz allgemein bann, wenn die Bergutung für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder die neu erdiente Bension unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln flieft. Diese Erweiterung ber Pensionsfürzung soll insbesondere die im öffentlichen Dienst auf Grund privater Dienstverträge beschäftigten Reichsvensionäre treffen (Begründung zur 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes, Reichstags= bruckfache Nr. 5897 der 1. Wahlperiode 1920/23 S. 8). Für die Reichspensionäre, die Kommunalbeamte werden, liegt darin gegenüber dem Gesetze vom 17. Mai 1907 keine Berschärfung. Die Bensionäre, die wie der Kläger auf Grund von Art. 2 Abs. 6 des lettgenannten Gesetzes mit Rudficht auf die ihnen gunstigeren Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 überhaubt keine Penjionskurzung erlitten, wurden von der 9. Ergänzung bes Besoldungsgesetes nicht betroffen, und zwar nicht bloß beshalb,

weil das Gesetz vom 18. Juni 1923, das nicht mit der in Art. 76 RVerf. vorgesehenen Mehrheit angenommen worden ist, in die unter dem Schutze von Art. 129 Abi. 1 Sat 3 RVerf, stehenden Sonderrechte ber bor Erlaß des Gesehes bom 17. Mai 1907 pensionierten Beamten nicht eingreifen konnte, sondern in erster Reihe beshalb. weil die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes keinen Anhalt dafür bietet, bak sie biese Sonderrechte hat treffen wollen. Art. 2 bai. ändert nur die im Reichsbeamtengeset selbst enthaltenen Kürzungsbestimmungen ab. Art. 11 sagt allerdings, daß, soweit in anderen Reichsaesetzen als dem Reichsbeamten- und dem Beamtenhinterbliebenengeset Vorschriften über das Ruben von Vensionen (auch Übergangsgebührnissen). Witwen- und Waisengelbern aus Anlaß einer Verwendung des Versorgungsberechtigten enthalten sind, diese Vorschriften als den vorstehenden Artikeln 2 und 3 entsprechend geändert gelten. Er kann jedoch, wie die angeführte Begründung (a. a. D. S. 11 zu Art. 10 des Entwurfs) und die mit ihr übereinstimmenben Bemerkungen und Erläuterungen bes Reichsministers der Finanzen zur Neuregelung der Versorgungsbezige auf Grund der 9. Grgänzung des Besoldungsgesetzes vom 14. Runi 1923 (RBesBl. S. 189) unter Nr. 7 ergeben, nur auf die den §§ 57fla. RBG, entsprechenden Kurzungsvorichriften allgemeiner Urt bezogen werden, wie sie insbesondere in den Militärversorgungsgesetzen enthalten sind, nicht auch auf Sonderbestimmungen vom Charafter des Art. 2 Abi. 6 bes Gesethes vom 17. Mai 1907. Burbe ber dort zugunsten der damals ichon vensionierten Beamten gemachte Vorbehalt unter Art. 11 der 9. Ergänzung bes Besoldungsgesetes fallen, so würde das seine Aushebung, seine völlige Beseitigung bedeuten, eine Folge, die über den Wortlaut des Art. 11 hinausginge, der nur von einer Anderung gesetlicher Bestimmungen spricht. Den vor dem Ergehen bes Gesetzes vom 17. Mai 1907 in den Ruhestand getretenen Reichsbeamten war also burch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes die bisherige Rechtsgrundlage für ihren Ansbruch auf unverkurzte Bensionszahlung nicht genommen worden, so daß sie für seine Geltendmachung nicht auf den Härteausgleich des Art. 17 das., auf eine anabenweise Bewilligung burch den Reichsminister der Kinanzen angewiesen waren. Sollte ber Minister mit Nr. 9 seiner oben genannten Bemerkungen vom 14. Kuni 1923 auch diesen Kall baben treffen wollen, so könnte seiner Auffassung nicht beigetreten werden.

Es kommt aber weiter noch in Frage, ob die Personal-Abbau-Berordnung die auf Art. 2 Abs. 6 des Ges. vom 17. Mai 1907 beruhenden Sonderrechte der vorher pensionierten Beamten beseitigt hat. Art. 129 Abs. 1 Sap 3 KBers. stand dem nicht im Wege, da die auf Grund des ErmächtigungsG. vom 13. Oktober 1923 (KGBI. I S. 943) erlassene Verordnung von den Grundrechten der Reichsversassung adweichen durfte. Die entscheidende Bestimmung sindet sich in Art. 10 § 9 VersubbBo. Ihr Wortlaut:

"Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- ober in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Bersoraunasbezüae nach Makaabe der in der 9. Ergänzung des Befoldungsgesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt" ist insofern eigenartig, als nur eine anderweite "Regelung" der Bersorgungsbezüge vorgeschrieben wird, also anscheinend nur eine Berfahrensvorschrift, eine Anweisung an die Regelungsbehörden gegeben werden soll. Daß eine Anderung der Versorgungsansbrüche selbst eintrete, wird nicht gesagt. Sie ist indessen, wie aus Sinn und Aweck der Borschrift mit Sicherheit entnommen werden kann, beablichtigt. Die Verordnung will die Ansprücke auf Versoraung unmittelbar nach Makaabe der bezeichneten Kürzungsporschriften berabsetzen. Eine am Wortlaut des § 9 haftende Auslegung ist es auch. wenn der Rläger ihn beschränken will auf die Berforgungsberechtiaten, die im Reichs- oder in einem öffentlichen Dienst noch verwendet werden, von seiner Anwendung also die Versorgungsberechtiaten ausschließen will, die, wie er selbst, in einem solchen Dienste verwendet wurden, aus ihm aber mit Rubegehalt ausgeschieden sind. Schon rein spracklich ist dieser Schluß nicht zwingend. Daß er sachlich unhaltbar ist, ergibt sich ohne weiteres baraus, daß zu den in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen auch der dort neu gefaßte § 59 RBG. gehört, der gerade den Kall regelt, daß ein Reichspensionär außerhalb des Reichsdienstes eine Bension erdient. Daß Art. 10 § 9 BersAbbBo. seine Anwendung nicht ebenso wie die der übrigen Kürzungsbestimmungen hat sicherstellen wollen, muß als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Die Tragweite des Art. 10 § 9 kann sich nicht in einer einssachen Wiederholung der bereits in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes getroffenen Kürzungsbestimmungen erschöpfen. Er würde

bann jeder eigenen Bedeutung entbehren, seine Aufnahme in die Bersonal-Abbau-Verordnung wäre also überflüssig gewesen. Mit ihm muß eine Ausbehnung der Kürzungsvorschriften über ihren bisherigen Bereich hinaus beabsichtigt gewesen sein. Und biese kann, ba sachlich der Inhalt der Kurzungsbestimmungen durch Verweisung auf das frühere Gesetz bestimmt wurde, mithin unverändert blieb, nur in einer Erweiterung des von den fraglichen Bestimmungen betroffenen Versonenkreises liegen. Die 9. Erganzung des Besoldungsgeseites war, wie bereits erwähnt, gezwungen, vor den wohlerworbenen Rechten der Beamten haltzumachen. Den Reichspensionären, die bei Erlaß des Gesetzes vom 18. Juni 1923 schon Diensteinkommen oder Bension anderweit aus öffentlichen Mitteln bezogen, konnte ibr aus Reichsmitteln fließendes Ruhegehalt nur im Rahmen der alten Bestimmungen, nicht aber nach Maßgabe ber Neufassung und der damit verbundenen Erweiterung der Kurzungsvorschriften entzogen werden. Es kann nichts anderes angenommen werden. als daß Art. 10 § 9 VersAbbBo. diese Sonderstellung der vor Erlak der 9. Ergänzung des Besoldungsgeletzes pensionierten Reichsbeamten hat beseitigen, den neuen Einschränkungen alle Reichspensionäre hat unterwerfen wollen. Rur bei dieser Auslegung gewinnt § 9 a. a. D. eine wirkliche Bebeutung.

Denkbar wäre es allerbings, eine Unterscheidung zu machen zuaunsten der ältesten Reichspensionäre, der schon vor dem Erlaß des Gesetzes vom 17. Mai 1907 in den Ruhestand getretenen. Ihnen hat, wie oben bargelegt, Art. 2 Abs. 6 bas. Schutz gewährt gegen bie in Art. 1 vorgeschriebene, verstärkte Pensionskurzung. Danach behielten insbesondere die Reichspensionäre, welche Kommunalbeamte wurden, Anspruch auf ihre volle Reichspension. Die Bestimmungen der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzt gaben nun zwar dem Bensionsfürzungsrecht formell eine vollständig neue Grundlage. Materiell aber enthielten sie neue Vorschriften in diesem Punkte nur, insoweit die von ihr umgstalteten §§ 57flg. RBG. sachlich über das Geset vom 17. Mai 1907 hinausgingen. Daraus könnte man folgern, daß Art. 10 § 9 PersAbbBo., der sich ja auf eine Bezugnahme auf die 9. Ergänzung des Besolbungsgesetzes beschränft, nur die ungeschmälerte Durchführung der in ihr enthaltenen sachlichen Underungen des Pensionskurzungsrechts hat sicherstellen wollen. Seine bann immer noch fehr erhebliche Bebeutung wurde barin bestehen, daß die durch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes eingeführte Erweiterung der Kürzung von Versorgungsbezügen diesselbe Kraft hätte wie die im Gesetze vom 17. Mai 1907 enthaltene. Alle seit dessen Ergehen pensionierten Reichsbeamten müßten sich die volle Anwendung des neuen Kürzungsrechts gefallen lassen. Dagegen würde, ebensowenig wie die neuen Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1907 selbst, ihre Wiederholung und Erweiterung in dem Gesetz vom 18. Juni 1923 eine Minderung der Pensionsanssprüche der schon vor dem Ergehen des ersteren in den Kuhestand versetzen Reichsbeamten herbeigeführt haben.

Kür eine derartige, den ältesten, wohl nur noch in geringer Rahl vorhandenen Bensionären einzuräumende Sonderstellung lieke sich anführen, daß die Bersonal-Abbau-Berordnung, darin mit der 9. Craanzung des Besoldungsgesetes durchaus übereinstimmend. keinerlei Hinweis auf eine beabsichtiate Aufhebung des Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1907 enthält. Dieser Erwägung kann inbessen keine burchschlagende Kraft beigemessen werden. Der allgemeine und uneingeschränkte Wortlaut von Art. 10 § 9 verbietet es, iraenbeine Unterscheibung in ihn hineinzutragen. Die Borschrift forbert Unwendung der Kürzungsbestimmungen der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes ohne Rücksicht darauf, ob ihr Inhalt alt ober neu ist. Sie bezwedt, wie die Versonal-Abbau-Verordnung überhaupt, die Verminderung der Versonalausgaben des Reichs und der Länder. Damit ist eine Schonung von Sonderrechten auch nur der ältesten Pensionäre nicht vereinbar. Die Härte, die unleugbar in ihrer Beseitigung liegt, ist nicht so groß wie die, mit welcher zur Bebebung der finanziellen Not des Reichs und seiner Glieder in die wohlerworbenen Rechte anderer Beamtengruppen eingegriffen worden ist.

Daß man bei Erlaß der Personal-Abbau-Verordnung dem Art. 10 § 9 eine solche Tragweite hat geben wollen, dafür sprechen die zu ihr erlassenen Ausstührungsbestimmungen II vom 27. Februar 1924 (NBesell. S. 49), die der Kläger zu Unrecht für seine Rechtsansicht verwerten will. Sie enthalten in Nr. I 19 (zu Art. 10 § 9) folgende Bemerkung:

"Bei der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes ist im Reichstag eine Feststellung, daß die Berabschiedung des Gesetzes mit der für ein verfassungsänderndes Gesetzerlichen Zweidrittelmehrheit erfolgt ist, nicht gemacht worden. Die neuen Kurzungsbestim-

mungen konnten deshalb nur jo weit angewendet werden, als dadurch nicht wohlerwordene Rechte der Beamten verletzt wurden. Durch § 9 soll lediglich die restlose Durchsührung der durch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes geänderten Kürzungsbestimmungen ermöalicht werden. . . ."

Davon, daß irgendeine Gruppe der pensionierten Beamten in ihren wohlerworbenen Rechten hat geschont werden sollen, sagt die Reichsregierung, die auch die Personal-Abbau-Verordnung erlassen hat, hier nichts. Wenn es in Nr. I 2 das. (zu Art. 10 § 1) heißt:

"Die Versorgungsgebührnisse der Ruhegehaltsempfänger, die aus Anlaß ihrer Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 57 Ar. 2 RBG. eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln erhalten, unterliegen nach wie der nur den bisher für sie schon geltenden Auhensvorschriften (vgl. Ar. 17 und 19) ",

so soll damit, wie der solgende Satz erweist, nur erläutert werden, welche Bersorgungsgedührnisse der in Art. 10 §§ 1—8 geregelten Kürzung dei Privateinkommen unterliegen. Was unter den "bisher für sie geltenden Kuhensvorschristen" zu verstehen ist, wurde, wie der Hinweis auf Nr. 17 und 19 der Aussührungsbestimmungen völlig außer Zweisel stellt, an anderer Stelle geregelt. Gerade die oben wiedergegebene Nr. 19 zeigt, daß auch gegenüber disher underührt gebliebenen Sonderrechten die neuen Kürzungsbestimmungen voll durchgesührt werden sollen.

Der Kläger hat denmach seit Erlaß der Personal-Abbau-Berordnung Anspruch auf Reichsbenssion nur noch nach Maßgabe des Reichsbeamtengesehes in seiner jetzigen Fassung. Sie muß ihm nach dessen §\ 59, 58 Abs. 2 zum vollen Betrage gefürzt werden. Within ist die vom Landgericht ausgesprochene Klagabweisung gerechtsertigt.